

### **Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung**

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen.

#### **1. Generelle Anforderung:**

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
- 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten betragen.

#### **15. Anforderungen an die Haltung von Pferden**

- Förderfähig sind Anlagen oder Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer muss den Pferden zusätzlich regelmäßig Weidegang angeboten werden.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens neun Quadratmeter je Pferd und mindestens sieben Quadratmeter je Pony betragen.